

# **Verbandsordnung**

## **des Zweckverbandes „Layenhof / Münchwald“**

Der ehemalige amerikanische Flughafen liegt auf dem Höhenrücken südlich der L 419 im Gebiet der Gemarkungen der kreisfreien Landeshauptstadt Mainz und der zur Verbandsgemeinde Heidesheim-Wackernheim gehörenden Ortsgemeinde Wackernheim.

Die Stadt Mainz und die Ortsgemeinde Wackernheim beabsichtigen, für dieses Gebiet gemeinsam die Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete zivile Nutzung zu schaffen sowie deren Umsetzung fördernd zu begleiten.

Zur Verwirklichung des Zieles, bedarf es einer auf das gesamte Verbandsgebiet bezogenen städtebaulichen Planung, einer zweckentsprechenden Bodenordnung, des Ausbaus, der Herstellung und des Betriebs einer leistungsfähigen Erschließung sowie einer bedarfsgerechten Vermarktung des Geländes und der im Gebiet befindlichen baulichen Anlagen. Die damit verbundenen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen machen den Zusammenschluss der Gebietskörperschaften Mainz und Wackernheim zu einem Zweckverband notwendig.

Der Zweckverband berücksichtigt bei der Entwicklung und Verwertung des Gebietes die Vereinbarkeit von ökologischen und ökonomischen Prämissen, legt besonderes Augenmerk auf Ressourcenschonung, Berücksichtigung erneuerbarer Energien und die Erfüllung der Forderungen der Agenda 21.

Die Stadt Mainz und die Ortsgemeinde Wackernheim haben aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Zweckverbandsgesetzes Rheinland-Pfalz (ZwVG) in der Fassung vom 22.12.2003 eine Verbandsordnung vereinbart und die Bildung eines Zweckverbandes beantragt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 ZwVG zuständige Errichtungsbehörde errichtet hiermit aufgrund von § 4 Abs. 2 ZwVG mit Wirkung vom ..... den Zweckverband Layenhof / Münchwald und stellt folgende Verbandsordnung fest:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Layenhof / Münchwald“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mainz.

## **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landeshauptstadt Mainz und die Ortsgemeinde Wackernheim.

## **§ 3 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst von den Gemarkungen Mainz und Wackernheim eine Fläche von zusammen etwa 189 ha.

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem dieser Verbandsordnung als Anlage beige-fügten Lageplan; der Lageplan bestimmt auch die Lage der zum Verbandsgebiet ge-hörenden Teilflächen, soweit Grundstücke nicht uneingeschränkt im Verbandsgebiet liegen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.

Danach umfasst das Verbandsgebiet im Bereich

- der Landeshauptstadt Mainz die in der Gemarkung Finthen gelegenen Grundstü-cke Flur 12, Parzellen 8/3, 224/1, 239/2, 273/5, 273/6, 273/7, 273/8, 273/9, 273/10, 273/12, 273/13, 273/15, 273/17, 273/21, 273/22, 273/23, 273/24, 273/25, 273/26, 273/27, 273/28, 273/29, 273/30, 273/31, 273/32, 273/33, 273/34, 273/35, 273/36, 273/37, 273/38, 273/42, 274/1, 274/6, 275/1, 276/5, 276/7, 277/5, 277/7, 278/3, 279/3, 280/1 (Teilfläche von 512 m<sup>2</sup>), 329/2, Flur 13, Parzelle 1/2, Flur 14, Parzellen 1/1, 2/2, 14/21, 18, 19, 50/1, 50/2, 50/3, 56/1
- der Ortsgemeinde Wackernheim die Grundstücke der Gemarkung Wackernheim Flur 5 Parzellen 19/1, 24/4, 30/1, 71/1, 99/1, 99/2, 99/4, 104/2, 105/2, 108/2, 108/6, Flur 6 Parzellen 1/1, 1/2, 1/3, Flur 9, Parzellen 11/1, 15/5, 36/3, 100/3, 101/3, 101/4, 102/3, 102/4, 104/5, 104/8, 104/9, 105/3, 105/4, 108/3, 108/4, 110/8, 132/2

Die Einbeziehung weiterer Grundstücke bleibt vorbehalten.

## **§ 4 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit die

a) **Planung**,

- Aufstellung von Bauleitplänen
- ökologische Bewertung der Flächen, Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen
- Verkehrserschließung

- Abwassertechnisches Entsorgungskonzept mit Einleitung in Vorflut und Versickerung von Niederschlagswasser in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen
- Erstellung versorgungstechnische Konzepte für Wasser, Energie und Medien in Abstimmung mit dem Konzessionsträger
- Herstellung eines geodätischen Grundlagentetzes in Lage und Höhe
- Erstellung von Rahmenplänen zur Aufteilung des Gebietes in z.B. Gewerbe-, Verkehrs-, Grün-/Ausgleichsflächen, Erschließung mit öffentlichen Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen/-einrichtungen
- Gutachten
- Erarbeitung / Fortschreibung Kosten- und Finanzierungsübersicht

#### **b) Bodenordnung und sonstige Ordnungsmaßnahmen,**

- Grunderwerb und Grundstücksbeschaffung
- Laufende Kosten und Verwaltung (inklusive Vermietung) des Grundstücks- und Gebäudebestandes
- Umzüge von Bewohnern und Betrieben
- Freilegung von Grundstücken
- Beseitigung von Bodenverunreinigungen
- Abbruch von Gebäuden und entbehrlicher Versiegelungen
- Vermessung

#### **c) Erschließung,**

- Erschließung i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB einschließlich der für die Beleuchtung
- laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen mit Ausnahme der Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Grünanlagen und Spielplätze
- Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ohne Anrechnung der bestehenden Flächen, die gemäß § 24 Landespflegegesetz unter Schutz stehen und nicht weiter aufgewertet werden können.

**d) Durchführung von Baumaßnahmen,**

- Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

**e) Zwischenfinanzierung und sonstige Aufwendungen**

- Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten
- Vor- und Zwischenfinanzierung anderer Träger

(2) In dem in § 3 beschriebenen Verbandsgebiet nimmt der Zweckverband, soweit er nicht ohnehin nach Abs. 1 zuständig ist, alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch wahr, die sonst Sache der Landeshauptstadt Mainz und der Ortsgemeinde Wackernheim wären. Insoweit ist dieses Gebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Mainz und der Ortsgemeinde Wackernheim ausgeschieden. Die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen mit Ausnahme der Ver- und Entsorgung ist Sache des Zweckverbandes. Soweit möglich, trägt der Zweckverband durch geeignete Geländebeschaffungs- und Bodenvorratsmaßnahmen (Grunderwerb aus jedem Rechtsgrund, Grundstücksveräußerung, Grundstückstausch und -vermietung) dazu bei, dass eine sinnvolle Nutzung und wirtschaftliche Erschließungsweise möglich wird.

(3) Der Zweckverband kann, soweit dies rechtlich zulässig ist, einen Treuhänder mit Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben betrauen. Er kann im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit die ihm nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben Dritten übertragen.

(4) Das Gemeindesteueraufkommen (derzeit Gewerbesteuer und Grundsteuer B) im Zweckverbandsgebiet wird mit einem Anteil von 125/189tel auf die Stadt Mainz und einem Anteil von 64/189tel auf die Ortsgemeinde Wackernheim aufgeteilt.

Ergibt sich bei der Aufteilung des Gemeindesteueraufkommens (Ist-Aufkommen Gewerbesteuer abzüglich Gewerbesteuerumlage und Ist-Aufkommen Grundsteuer B) unter Berücksichtigung von für den gleichen Zeitraum zu zahlenden Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz für ein Verbandsmitglied ein Negativsaldo, ist dieser vorläufig nicht auszuführen, sondern mit späteren Ausgleichsverpflichtungen des anderen Verbandsmitgliedes vor dessen zukünftigen Zahlungen vorab zu verrechnen.

Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Zeitraum nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Finanzausgleichsgesetz.

## **§ 5 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 6) und der Verbandsvorsteher (§ 9).

## **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entfallen

- auf die Landeshauptstadt Mainz insgesamt 8 Vertreter (der Oberbürgermeister und 7 weitere vom Stadtrat zu wählende Vertreter)
- auf die Ortsgemeinde Wackernheim insgesamt 4 Vertreter (der Ortsbürgermeister und 3 weitere vom Ortsgemeinderat zu wählende Vertreter)

(2) Jede Körperschaft hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Bestellung von Stellvertretern ist jeder Körperschaft freigestellt.

(3) Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitglieds kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitglieds übertragen werden.

(4) Die Zwecksverbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Richtlinien oder Weisungen erteilen.

(5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Für die Vertretung der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gilt sinngemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 bis 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 / 22.12.2003 (GemO).

## **§ 7 Beschlüsse und Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen der Verbandsversammlung vertreten sind.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, gefasst.

(3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht auf den Verbandsvorsteher übertragen sind, oder der Verbandsvorsteher gesetzlich zuständig ist.

Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über

1. Festsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie aller Nachträge,
2. Satzungen,
3. Richtlinien, nach denen der Zweckverband geführt wird (Geschäftsordnung, Satzung),
4. Entlastung des Treuhänders,
5. Beitritt bzw. Ausscheiden eines Verbandsmitglieds,
6. die Berufung und Abberufung des Verbandsvorstehers sowie der stellvertretenden Verbandsvorsteher,
7. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von dem Verbandsvorsteher bzw. Treuhänder vorgelegt werden,

Die Verbandsversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit ihrer Stimmen sowie 2/3 Mehrheit der Verbandsmitglieder über

8. die Änderung der Verbandsaufgabe sowie Verbandsordnung,
9. die Auflösung des Zweckverbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens,

Nachfolgende Tätigkeiten u. a. des Treuhänders, bedürfen der vorherigen Zustimmung:

10. Übernahmen von Bürgschaften,
11. Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
12. Kreditaufnahmen zu Lasten des Treuhandvermögens, ausgenommen Kassenkredite und Bestellung von Sicherheiten,
13. Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
14. Übertragung von Aufgaben des Treuhänders an Dritte zur selbständigen Erledigung,
15. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche i. H. v. mehr als 10.000 € ,
16. die Aufgabe über das Führen von Rechtsstreitigkeiten und über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 10.000 € übersteigt,
17. zu über-/außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 € ,

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

2) Im Übrigen finden betreffend die Einberufung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und Tagesordnungen die Bestimmungen des § 34 GemO sinngemäß Anwendung.

## **§ 9**

### **Wahl und Aufgaben des Verbandsvorstehers, stellvertretende Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden von der Versammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (3) Scheidet einer der Gewählten aus der Versammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Versammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Dem Verbandsvorsteher obliegen die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Versammlung über alle wichtigen Entscheidungen.
- (7) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsteher im Benehmen mit den stellvertretenden Verbandsvorstehern anstelle der Versammlung entscheiden. Der Verbandsvorsteher hat den Mitgliedern der Versammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Die weiteren Ausführungen des § 48 GemO gelten sinngemäß.

## **§ 10**

### **Verbandsverwaltung**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Zweckverband der Stadtverwaltung Mainz und des eingesetzten Treuhänders und erteilt entsprechende Einzelaufträge.
- (2) Der finanzielle Ausgleich der personellen Leistungen der Stadtverwaltung Mainz für den Zweckverband richtet sich nach den Stundenverrechnungssätzen des rheinland-pfälzischen Innenministeriums, wenn keine andere Regelung getroffen wird. Die Stadt Mainz als beauftragte Verwaltung des Zweckverbandes wird ermächtigt, die ihr entstehenden Kosten mit Kostennachweis dem Treuhandvermögen zum 30.06. und 31.12. eines Jahres zu entnehmen.

## **§ 11 Treuhand, Finanzen und Wirtschaftsführung**

(1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen wie Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen gedeckt werden können, über den vom Zweckverband beauftragten Treuhänder (§ 4 Abs. 3) finanziert. Die notwendige Sicherung der Fremdfinanzierung erfolgt durch Bürgschaften der Körperschaften Mainz zu 125/189tel und Wackernheim zu 64/189tel; die erforderliche Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden bleibt davon unberührt.

(2) An den Aufwendungen und Erträgen des Zweckverbandes sind beteiligt

- die Landeshauptstadt Mainz mit	125/189tel
- die Ortsgemeinde Wackernheim mit	64/189tel

(3) Sobald und soweit dies rechtlich möglich ist, sind für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Grundsätze der Doppik anzuwenden. Dabei sind die speziellen landesrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

(4) Der Zweckverband verwendet Landesmittel entsprechend den Vorgaben der Zuwendungsbescheide.

(5) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht gemäß § 7 Abs.1 Nr. 8 ZVG i.V. § 110 Abs.4 GemO beim Zweckverband und seinen Mitgliedern zu.

(6) Die Haushaltssatzung ist nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften jährlich aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

## **§ 12 Auflösung/Abwicklung**

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, erfolgt eine Verteilung des Vermögens des Zweckverbandes an die beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der geleisteten Umlagen (§ 11 Abs. 2). Eventuell vorhandene Verbindlichkeiten des Verbandes sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der geleisteten Umlagen zu übernehmen.

(2) Der Zweckverband gilt nach Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit des Zweckverbandes.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband bzw. dem anderen Verbandsmitglied entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Folgekosten nach Abs. 2 Satz 2.



(4) Für das Ausscheiden eines Mitglieds gilt § 6 Zweckverbandsgesetz. Verbandsmitglieder können nur zum Schluss eines jeden Kalenderjahres (zum 31.12.) aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens am 30.03 des Jahres an den Verbandsvorsteher erfolgen.

### **§ 13 Bekanntmachungen**

1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den Vorschriften der Hauptsatzung der angeschlossenen Verbandsmitglieder (§ 7, 5 ZwVG i. V. mit § 27 GemO).

2) Im Übrigen gelten für öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes die Bestimmungen des § 27 GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sinngemäß.

### **§ 14 Anwendungen von Bestimmungen der Gemeindeordnung**

Soweit in dieser Verbandsordnung nicht anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes und der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

### **§ 15 Inkrafttreten der Verbandsordnung**

Die Verbandsordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft.

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Az. 17 06-Lay/21a**

**Trier, 24.04.2006**

**Im Auftrag  
gez. Ulrich Radmer."**